



Satzung des Promotionszentrums „Transformation und nachhaltige Entwicklung“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

vom 14. November 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 96 Abs. 7 Satz 6 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

Satzung:

§ 1 Aufgabe und Mitglieder des Promotionszentrum

- (1) Zur organisatorischen Durchführung von Promotionsverfahren und der Beratung von Promovierenden wird ein Promotionszentrum eingerichtet.
- (2) Das Promotionszentrum unterstützt alle beteiligten Einrichtungen der Hochschule, der promotionsinteressierten Studierenden, der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der sie betreuenden Professorinnen und Professoren bei der Beratung, Betreuung und wissenschaftlichen Weiterbildung zur Förderung von Promotionen.
- (3) ¹Dem Promotionszentrum können Professorinnen und Professoren angehören, bei welchen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 und 3 Ausführungsverordnung zum BayHIG (AVBayHIG) erfüllt sind. ²Die Feststellung erfolgt durch den Lenkungskreis.

§ 2 Leitung des Promotionszentrums

- (1) ¹Die Mitglieder des Promotionszentrums wählen aus ihrem Kreis die Leiterin oder den Leiter des Promotionszentrums sowie eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter für eine Amtszeit von drei Jahren (Leitung). ²Hierzu wird ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Promotionszentrums, gebildet. ³Der Wahlausschuss setzt den Mitgliedern des Promotionszentrums eine angemessene Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. ⁴Jedes Mitglied des Promotionszentrums kann dem Wahlausschuss eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ⁵Nach Ablauf der Einreichungsfrist übermittelt der Wahlausschuss die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ⁶Zur Wahl stehen die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben.
- (2) ¹Der Leitung obliegt die Vertretung des Promotionszentrums. ²Sie macht Vorschläge und entwickelt Konzepte zur strategischen Ausrichtung des Promotionszentrums.

- (3) Gegenüber der Geschäftsstelle des Promotionszentrums ist die Leitung weisungsbefugt.
- (4) Die Leitung nimmt die Anträge auf Aufnahme neuer professoraler Mitglieder in das Promotionszentrum oder auf Entzug der Mitgliedschaftsrechte entgegen, nimmt eine inhaltliche Prüfung vor und gibt eine Empfehlung gegenüber dem Lenkungskreis ab.
- (5) Die Leitung gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Lenkungskreis ab.

§ 3 Lenkungskreis

- (1) Der Lenkungskreis setzt sich aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Forschung und Transfer, der Leiterin oder dem Leiter des Promotionszentrums, der Referentin oder dem Referenten der Geschäftsstelle und der Zentralen Beauftragten oder dem Zentralen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft zusammen.
- (2) ¹Den Vorsitz im Lenkungskreis übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Forschung und Transfer. ²Sie oder er lädt zu den Lenungskreissitzungen ein. ³Der Lenkungskreis tagt mindestens zweimal jährlich.
- (3) Die Promovierendenvertretung gem. § 6 nimmt an den Sitzungen mit einer Stimme teil.
- (4) ¹Der Lenkungskreis bereitet die politischen, strukturellen und strategischen Entscheidungen durch die Hochschulleitung vor. ²Er entscheidet auf Empfehlung der Leitung des Promotionszentrums unter Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 über die Aufnahme neuer Mitglieder oder stellt den Entzug der Mitgliedschaft im Promotionszentrum fest. ³Zudem nimmt er die Rechenschaftsberichte der Leitung entgegen und erteilt die Entlastung.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) ¹Es wird eine Geschäftsstelle gebildet, welche die administrativen Abläufe koordiniert. ²Die Geschäftsstelle wird von einer geschäftsführenden Referentin oder einem geschäftsführenden Referenten geleitet.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartnerin nach innen und außen, insbesondere für alle Promovierenden. ²Sie organisiert das Promotionszentrum und unterstützt die Leitung des Promotionszentrums bei ihren Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung des Wirtschaftsplans, der Erfüllung der Berichtspflichten und der Organisation von Gremiensitzungen. ³Ferner unterstützt die Geschäftsstelle den Promotionsausschuss bei der Abwicklung der formalen Prozesse und übernimmt die formelle Prüfung von Aufnahmeanträgen neuer Mitglieder. ⁴Zudem unterstützt die Geschäftsstelle bei der Außendarstellung des Promotionszentrums und dem Marketing. ⁵Darüber hinaus regelt und koordiniert sie das Angebot von Qualifizierungsprogrammen.

§ 5 Promotionsausschuss

(1) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus der Leitung des Promotionszentrums mit einer Stimme und zwei weiteren Mitgliedern des Promotionszentrums. ²Die zwei weiteren Mitglieder des Promotionszentrums werden für eine Amtszeit von drei Jahren durch alle Mitglieder des Promotionszentrums gewählt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Promotionszentrums lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zu den Sitzungen des Promotionsausschusses ein.

(3) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Leiterin oder des Leiters des Promotionszentrums den Ausschlag.

(4) Der Promotionsausschuss ist zuständig für sämtliche formalen Angelegenheiten des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Annahme als Promovierende oder Promovierender, die Einsetzung der Betreuerinnen und Betreuer, der Gutachterinnen und Gutachter, für die Zulassung zum Promotionsverfahren sowie für die Einsetzung und Bestellung der Prüfungskommission.

§ 6 Promovierendenvertretung

¹Es wird eine Promovierendenvertretung eingerichtet, welche aus einer Sprecherin oder einem Sprecher und einer Stellvertretung besteht. ²Die Promovierendenvertretung wird aus dem Kreis der Promovierenden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ³Scheidet ein Mitglied der Promovierendenvertretung z. B. wegen Beendigung des Promotionsvorhabens aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge gewählt.

§ 7 Beirat

¹Zur Qualitätssicherung und Beratung des Lenkungskreises wird ein Beirat eingerichtet, der aus drei externen Persönlichkeiten mit geeigneter wissenschaftlicher Qualifikation besteht, welche vom Lenkungskreis für eine Amtszeit von drei Jahren benannt werden. ²Der Beirat berät den Lenkungskreis in Bezug auf die strategische und strukturelle Ausrichtung des Promotionszentrums.

§ 8 Promotionsorgane

(1) ¹Jedes Promotionsverfahren wird von einer fachlich einschlägig qualifizierten und promotionsberechtigten Person, welche durch den Promotionsausschuss ernannt wird, betreut (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer). ²Zusätzlich zur Erstbetreuerin oder zum Erstbetreuer wird mindestens eine weitere Betreuungsperson durch den Promotionsausschuss benannt.

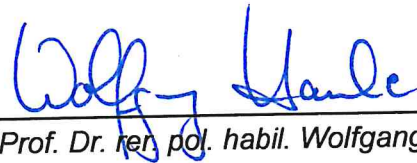
(2) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine fachlich einschlägige Prüfungskommission.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Hochschule Kempten vom 22.10.2024
sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 22.10.2024.*

Kempten, 14.11.2024



Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke
-Präsident-

*Diese Satzung wurde am 15.11.2024 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die
Niederlegung wurde am 15.11.2024 durch Anschlag in der Hochschule Kempten bekannt
gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15.11.2024.*